

BVGer D-6079/2015 vom 30. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6079_2015

FR: TAF D-6079/2015 du 30 janvier 2019

IT: TAF D-6079/2015 del 30 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs werden die Verfahren der Beschwerdeführenden vereinigt.

E. 2.2

Die gemeinsame Tochter C. _____, geboren am (...), wird in das Verfahren ihrer Eltern einbezogen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden verlangen die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, da diese den Sachverhalt nur sehr einseitig gewürdigt habe (vgl. Beschwerdeeingabe Beschwerdeführer, Ziff. 4.1, ab S. 15 f.). Das SEM habe sich zu den sehr ausführlichen Schilderungen des Beschwerdeführers sowie den eingereichten Unterlagen zu seiner Inhaftierung in Israel nicht geäußert und nichts unternommen, um seine Angaben, allenfalls durch Nachfrage bei den Behörden Israels, zu verifizieren. Auch habe das SEM seinerseits keine Abklärungen vorgenommen, ob gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren in Äthiopien hängig sei. Eine solche Nachfrage könne dieser selbst nicht unternehmen. Auch betreffend seine Inhaftierung in Äthiopien und die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Folter im Gefängnis E. _____ wird gerügt, dass das SEM dieses Vorbringen schlicht ausgeblendet und dadurch den Untersuchungsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt habe, obwohl der Beschwerdeführer seine Folterspuren bereits in der BzP gezeigt und später durch Fotos dokumentiert und im Rahmen der Anhörung die Folter anschaulich beschrieben habe.

E. 4.2

Tatsächlich fallen die Ausführungen des SEM in der Verfügung betreffend die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Ausland sehr knapp aus und das SEM nahm auch seinerseits keine weiteren Abklärungen vor. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Inhaftierungen aufgrund seiner regimekritischen Haltung und seines entsprechenden Engagements vor seiner Ausreise nach Europa nicht glaubte und seine Beweismittel auch als nicht tauglich erachtete, da er jeweils nur Kopien eingereicht hatte. Dass die Vorinstanz die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers als zu unsubstantiiert und widersprüchlich erachtete und deshalb nicht davon ausging, er habe eine ihm drohende asylbeachtliche Verfolgung glaubhaft vorgebracht, prägt die Würdigung der eingereichten Beweismittel und der Folterspuren. So sprach das SEM in seiner Stellungnahme zu den Beschwerdevorbringen den Belegen der Folterspuren die Beweiskraft ab und erklärte, die vom Beschwerdeführer dokumentierten Narben könnten auch auf Verletzungen zurückzuführen sein, die er anderswo erlitten habe. Ob diese in der Tat sehr knapp gehaltene Auseinandersetzung des SEM mit den eingereichten Beweismitteln den Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt, kann im vorliegenden Fall offengelassen werden. Wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, sind die Beschwerden gutzuheissen und die angefochtenen Verfügungen ohnehin aufzuheben. Daher erübrigt es sich, die geltend gemachten Gehörsverletzungen im Einzelnen zu beurteilen (in diesem Sinne auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 4.2 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, den frauenspezifischen Vorbringen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM erachtete die Vorbringen beider Beschwerdeführenden als widersprüchlich und unsubstantiiert.

E. 6.1.1

Im Fall des Beschwerdeführers führte es aus, dass dieser nicht widerspruchsfrei über seine Aktivitäten als Jugendmitglied in der AAPO-Partei habe berichten können. Auch seine Angaben betreffend die Rolle seines Vaters in der Partei seien widersprüchlich ausgefallen. Betreffend die ersten Festnahmen im Zusammenhang mit den Wahlen des Jahres 2000 sei er sehr vage geblieben und habe die nötigen Informationen nicht geliefert. Auch betreffend der zweiten, längeren Inhaftierung nach der Rückführung aus Israel, seien seine Angaben ungenügend ausgefallen. So habe er den Grund der Inhaftierung nicht nennen können, was nicht nachvollziehbar sei, müsse doch einer langen Haftstrafe ein Urteil vorausgegangen sein. Aus Sicht des SEM wäre zu erwarten gewesen, dass er genau wisse, was man ihm vorgeworfen und weshalb man ihn verurteilt habe. Schliesslich seien auch seine Angaben betreffend die Haftumstände und seine Freilassung unpräzise. Was den Kommentar in einer Zeitung angehe, der ursächlich gewesen sein solle für die erneute Inhaftierung im Jahr 2010, so sei nicht nachvollziehbar, weshalb er für seine sehr gemässigte Äusserung so lange ins Gefängnis habe gehen müssen. Unklar sei auch, wie er überhaupt an diese Zeitung gelangt sei. Sehr widersprüchlich sei schliesslich die Schilderung seiner Festnahme durch die Polizei und/oder den Staatsanwalt. Aus all diesen Gründen erachtete das SEM die vorgebrachte Inhaftierung vor der Ausreise nicht als glaubhaft gemacht. Diese Einschätzung wirke sich, so die Vorinstanz, auch auf die Gewichtung seiner exilpolitischen Tätigkeiten aus. Da er keine politisch motivierte Vorverfolgung habe glaubhaft machen können, bestehe kein Anlass für die Annahme, der Beschwerdeführer sei vor seiner Ausreise als regimfeindliche Person ins Blickfeld der äthiopischen Behörden geraten oder als solche registriert worden. Es sei daher nicht ersichtlich, dass die äthiopischen Behörden von den Tätigkeiten des Beschwerdeführers überhaupt Kenntnis genommen hätten. Vielmehr zeigten die äthiopischen Behörden nur Interesse an Personen, deren Aktivitäten vom Regime als konkrete Bedrohung wahrgenommen würden. Die dafür nötige Exponierung sei vorliegend nicht erkennbar und daher auch nicht von einer Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen. Schliesslich äussere er seine Kritik am Regime in den sozialen Netzwerken auch nur unter einem Pseudonym und könne daher nicht identifiziert werden.

E. 6.1.2

Aus Sicht der Vorinstanz hat sich auch die Beschwerdeführerin in ihren Aussagen betreffend ihre Unterstützung von Oppositionellen und ihrer Aktivitäten für die MAAD-Partei widersprochen. Sie habe im Rahmen der BzP erwähnt, für die MAAD-Partei

Mitglieder geworben zu haben, dies jedoch bei der Bundesanhörung nicht mehr erwähnt, sondern auf Nachfrage lediglich erklärt, verschiedenen oppositionellen Parteien geholfen zu haben. Ferner habe sie die Behelligungen durch die äthiopischen Behörden nicht genau datieren können und sich auch in Bezug auf den Zeitrahmen dieser Ereignisse widersprochen. Ferner sei die Ursache ihrer Schwierigkeiten mit den Behörden und auch ihrer zweimaligen Festhaltung durch die Polizei unklar geblieben, sie habe diese zunächst mit dem Umstand begründet, Plakate von Oppositionsparteien aufgehängt zu haben, später habe sie gesagt, die Behelligungen hätten erst angefangen, nachdem sich der Beschwerdeführer kritisch in der Zeitung geäußert habe. Schliesslich habe sie gesagt, es sei erst richtig schlimm geworden, nachdem ihr Mann das Land verlassen habe. Die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers schlugen auf die Vorbringen seiner Frau durch, so dass ihr die geltend gemachten Schwierigkeiten mit den äthiopischen Behörden aufgrund seiner angeblichen Probleme vor der Ausreise nicht geglaubt werden könnten. Ebenso wie die exilpolitischen Aktivitäten ihres Ehemanns erachtete das SEM auch das Engagement der Beschwerdeführerin als unbedeutend.

E. 6.2

In der Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers wurde vorgebracht, das SEM verkenne die Situation des Beschwerdeführers völlig. Er sei der Sohn eines wichtigen Mitgliedes der AAPO der sich von Jugend an als Freiwilliger in der Partei engagiert habe. Deshalb sei er bereits als Jugendlicher mit den Behörden in Konflikt geraten und mehrfach festgehalten worden. Aus diesem Grund sei er auch schon früh ausser Landes gegangen und habe zunächst in Ägypten und dann in Israel Schutz gesucht. In Israel habe er an einem Weiterwanderungsprogramm nach Kanada teilnehmen wollen, dies sei jedoch verhindert worden. Schliesslich sei er nach mehrjähriger Haft von Israel nach Äthiopien deportiert worden, wo man ihn sofort wieder festgenommen und für mehrere Jahre inhaftiert habe, weil er als Regimegegner gegolten habe. Bekannt sei, dass die äthiopischen Behörden bei den Verhaftungen und Verurteilungen von Personen, die sie als dem Regime kritisch identifiziert hätten, sehr willkürlich vorgehen. Dieser Umstand erkläre, warum der Beschwerdeführer auch gar nicht genau gewusst habe, was ihm eigentlich vorgeworfen worden sei. Zur erneuten Ausreise habe er sich schliesslich entschlossen, nachdem er sich nach den Wahlen im Jahr 2010 in einem Zeitungskommentar kritisch geäußert hatte, was seine erneute Festhaltung und Inhaftierung nach sich gezogen habe. Entgegen der Einschätzung des SEM sei sein Kommentar nicht nur kritisch gewesen, sondern man habe ihn und das Geschäft seiner Ehefrau auch genau identifizieren können, da beides namentlich benannt worden sei. Alle von der Vorinstanz ausgemachten Widersprüche des Beschwerdeführers liessen sich erklären und auflösen. Aufgrund der von ihm glaubhaft vorgebrachten Vorverfolgung sei daher erstellt, dass er bereits vor der Ausreise in die Schweiz auf dem Radar des Regimes gewesen sei und er im Fall der Rückkehr eine asylbeachtliche Verfolgung zu befürchten habe. Unter diesen Vorzeichen sei auch sein exilpolitische Engagement, anders als vom SEM beurteilt, viel erheblicher und er stehe aufgrund dieser Aktivitäten immer noch und weiterhin im Fokus der Behörden. Der Umstand, dass er sein (...) -Profil unter seinem zweiten Namen "M. _____" betreibe, schütze ihn vor einer Observation durch den äthiopischen Geheimdienst in keiner Weise, da er auch in seinem Heimatort unter diesem Namen bekannt sei und zudem durch sein Profilfoto deutlich erkannt und identifiziert werden könne.

E. 6.3

In der Eingabe betreffend die Beschwerdeführerin wird der Einschätzung des SEM entgegengehalten, dass diese auch in der Anhörung geäußert habe, verschiedene oppositionelle Parteien unterstützt zu haben, lediglich habe sie die MAAD-Partei nicht namentlich genannt, dies allein begründe noch keinen Widerspruch. Auch betreffend den Anfang und die Ursache der Behelligungen der Beschwerdeführerin sei kein Widerspruch zu erkennen. Sie habe schlüssig erklärt, dass die Behörden aufgrund des Zeitungsartikels ihres Mannes, in dem ihr Elektrogeschäft namentlich erwähnt worden sei, auf sie aufmerksam geworden seien. Wenn sie sage, das Jahr 2010 sei für sie "normal" gewesen, so heisse das nur, sie selbst sei nicht ins Gefängnis gekommen - anders als ihr Ehemann. Tatsächlich sei sie erst ein Jahr nach Erscheinen des Artikels in Haft genommen worden, da ihr Mann selbst erst drei Monate nach Erscheinen des Zeitungsartikels für sieben Monate in Haft gekommen und dann nach Leistung einer Kaution zunächst auf freien Fuss gekommen sei - und das Land verlassen habe. Erst nachdem er nach der gerichtlichen Vorladung dem Termin am (...) Juni 2011 nicht Folge geleistet habe, hätten die Behörden mit ihrer Nachsuche nach dem Beschwerdeführer und mit den Behelligungen der Beschwerdeführerin begonnen. Dieses Vorbringen sei schlüssig. Ferner sei offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin während der Schilderung der Ereignisse und ihrer Festhaltungen durch die Polizei emotional sehr aufgewühlt gewesen sei, was die Unklarheiten und Verwechslungen der Daten in ihren Ausführungen zu erklären vermöge. Allerdings seien ihre Aussagen insgesamt schlüssig, was auch für die Schilderung betreffend ihre zweite Festhaltung nach dem ESAT-Interview ihres Ehemannes gelten müsse.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet Vorbringen grundsätzlich dann als glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Gesuchstellenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.5

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist komplex und erstreckt sich über mehr als zehn Jahre. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren bereits sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. So verging zwischen BzP und Bundesanhörung des Beschwerdeführers ein Zeitraum von rund zweieinhalb Jahren, auch die Beschwerdeverfahren sind seit geraumer Zeit hängig. Bei dieser Ausgangslage hält das Bundesverwaltungsgericht es für angezeigt, die verschiedenen geltend gemachten Ereignisse gesondert zu überprüfen.

E. 6.5.1

In Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem Engagement als Jugendlicher für die MAAD-Partei, welcher auch sein Vater angehörte, ist festzuhalten, dass er diesen Aspekt seines Vorbringens, der sich bereits weit in der Vergangenheit ereignet hat, insgesamt detailliert und genügend substantiiert vorbringen konnte. Es erscheint glaubhaft und nachvollziehbar, dass seine Probleme mit seinen Unterstützungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl im Jahre 2000 begannen. Diese Ereignisse fanden rund elf Jahre vor der Ausreise statt und er war damals noch ein Jugendlicher. Zu seinen Aktivitäten führte der Beschwerdeführer an verschiedenen Stellen der Anhörung aus, er habe sich als junger Mann nach der Schule für die AAPO engagiert, die Partei, bei der auch sein Vater bereits aktiv war. Dem Vorhalt des SEM, er habe seine Aufgaben für die Partei nicht genügend nachvollziehbar geschildert, ist zu entgegnen, dass sich aus seinen Berichten an vielen Stellen seiner Anhörung ein schlüssiges Bild über seine Aktivitäten ergibt. So erklärte er beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kennenlernen seiner späteren Frau, dass er an Jugendanlässen und Konzerten für die Anliegen der Partei warb. Jeweils an Jungendtreffpunkten, bei Anlässen oder bei Konzerten, habe er Flyer verteilt und so versucht, Mitglieder zu werben (vgl. Ausführungen in act. A37/33, F. 70 - 73, F. 85). Diese Schilderungen decken sich auch mit den Aussagen der Beschwerdeführerin (vgl. act. A38/27, F. 102 - 117). Sie erklärte, der Beschwerdeführer sei "involviert" gewesen, was auf eine aktivere Rolle hindeutet, er war nicht nur ein blosser Konzertbesucher (vgl. act. A38/27, F. 117). Es ist im äthiopischen Länderkontext plausibel, dass der Beschwerdeführer wegen dieser Aktivitäten wiederholt für kurze Zeit festgenommen wurde (vgl. act. A37/33, F. 104 ff.). Dass er diese kurzen Festnahmen im Einzelnen nicht mehr genau datieren konnte, sondern nur berichtete, sie hätten im Zusammenhang mit den Wahlen von 2000 gestanden, ist aufgrund des langen Zeitablaufs nachvollziehbar und vermag die Glaubhaftigkeit des Vorbringens insgesamt nicht zu erschüttern. Immerhin lieferte er Details über die Abläufe der Festhaltungen (vgl. act. A37/33, F. 110, 111). Auch die Rolle seines Vaters erläuterte der Beschwerdeführer genügend substantiiert. Dass er selbst damals noch jugendlich war, vermag zu erklären, dass er nicht im Detail wusste, welche Funktion sein Vater in der Parteihierarchie genau bekleidete. Das Gericht erkennt auch keinen erheblichen Widerspruch darin, dass er seinen Vater in der Anhörung zunächst als Führer der Partei (vgl. act. A37, F. 85), an anderer Stelle dann als Ratgeber der Administration der Partei (vgl. act. A37/33, F. 102, 103) bezeichnete. Beides schliesst sich nicht aus und das Gericht hält es für glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer Sohn eines Oppositionellen war, der eine bedeutsamere Funktion hatte, als bloss ein Mitglied zu sein ("Er bekam Lohn", vgl. act. A37/33, F. 102). Das Gericht erachtet es daher als glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer - als Sohn eines Oppositionellen und aktiven Mitglieds der MAAD-Partei - die Partei in ihrer Jugendarbeit unterstützte und dabei wiederholt mit den äthiopischen Sicherheitsbehörden in Konflikt geriet. Schliesslich gipfelte diese Situation darin, dass ihn seine Familie ausser

Landes schickte. In Bezug auf die Umstände rund um die Inhaftierung im Ausland und die darauf folgende Deportation nach Äthiopien ist folgendes festzustellen. Das Gericht erachtet es als glaubhaft gemacht, dass sich der Beschwerdeführer mehrere Jahre in Israel in Haft befand und von dort schliesslich nach Äthiopien zwangsrückgeführt wurde. Richtig ist zwar, dass der Beschwerdeführer seine zahlreichen Unterlagen nur in Kopie vorlegte. Dennoch sind diese Dokumente zu spezifisch und stammen aus so vielfältigen Quellen, als dass sie pauschal als Fälschungen abgetan werden dürften. Zwar haben Kopien grundsätzlich nur einen geringen Beweiswert. Vorliegend untermauern die in Kopie eingereichten Dokumente jedoch den geltend gemachten Sachverhalt in vielerlei Hinsicht. Sie belegen, dass sich äthiopische Organisationen im Exil für das Resettlement des Beschwerdeführers als möglichen Angehörigen der Opposition, beziehungsweise als Regimegegner einsetzten. Sie illustrieren, dass Asylorganisationen unter Berufung auf das dortige Büro des Hochkommissariats für Flüchtlinge, UNHCR, den Ablauf des israelischen Asylverfahrens kritisierten, in welchem der Beschwerdeführer einen negativen Entscheid erhielt. Sie stützen jedenfalls die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er in Israel in Haft war und die israelischen Behörden mit den äthiopischen Behörden kooperiert hätten (ebenda, vgl. act. A37/33, F. 185). Im Rahmen der Anhörung erklärte er auch, er sei während der Haft in Israel wiederholt von äthiopischen Funktionären aufgesucht worden (vgl. act. A37/33, F. 188, 189). Seine Schilderung wirkt überzeugend und enthält Realkennzeichen (vgl. ebenda, F. 188: "Wir haben sie mit Wasser bespritzt"). Das SEM hätte unter diesen Umständen die eingereichten Beweismittel stärker berücksichtigen müssen. Das SEM hat dem Beschwerdeführer des Weiteren vorgeworfen, er könne sich an die Gründe für seine langjährige Haftstrafe nach der Deportation aus Israel nicht genügend konkret erinnern. Dass der Beschwerdeführer - wie er auch selbst in den Beschwerdeeingaben erläuterte - nach all den unter Erwägung 3.5.1 geschilderten, glaubhaften Aktivitäten von den äthiopischen Behörden sofort nach der Ausschaffung aus Israel in Haft genommen wurde, ist jedoch im Länderkontext Äthiopien durchaus vorstellbar. Auch seine Schilderungen der Haft in E._____ sind überzeugend und detailliert genug ausgefallen. Das Gericht hält es demnach für überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach der Ausschaffung aus Israel aufgrund seines, den heimatlichen Sicherheitsbehörden bereits bekannten Profils, erneut als oppositionell beziehungsweise regimekritisch eingestuft wurde und deshalb in Haft kam.

E. 6.5.2

Unbestritten ist der Beschwerdeführer mit Foto in einer Zeitung erschienen. Inwieweit sein Kommentar als wenig kritisch und unpolitisch gelten kann, hängt sehr stark auch von der Wahrnehmung der Rezipienten ab. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Rechtsvertreters sind in diesem Punkt überzeugend (vgl. Beschwerdeeingabe, Ziff. 3 Bst. f., S. 10), die Ausführungen des SEM greifen dagegen zu kurz. Das SEM hat sich überdies sehr stark darauf fokussiert, dass der Beschwerdeführer nicht mehr genau erklären konnte, wie es dazu kam, dass er in der Zeitung genannt wurde. Dies ist jedoch letztlich ein eher unbeachtlicher Aspekt. Relevant ist, dass der Beschwerdeführer eindeutig in einer Zeitung mit Bild erschienen ist, dabei namentlich erwähnt und auch der Name des Geschäfts der Beschwerdeführerin genannt wurde ("N._____, [...] -Inhaber", vgl. Beweismittel 8 im Beweismittelcouvert in den Vorakten). Selbst wenn er seine Kritik in seiner Äusserung eher gemässigt formuliert haben sollte, so hat er sich doch in der Öffentlichkeit geäußert und auch dieses Ereignis bildet einen weiteren Mosaikstein des oppositionellen Profils des Beschwerdeführers. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch seine

Verhaftung im Nachgang zu seiner kritischen Äusserung in der Zeitung nach den Wahlen 2010 im Grundsatz schlüssig erklären konnte. Er schilderte nicht nur den Ablauf der Verhaftung, sondern beschrieb auch den Gefängnisalltag in nachvollziehbarer und detaillierter Weise (vgl. act. A37/33, F. 156 - 164). Dass er sich dabei beispielsweise nicht genau an den Wortlaut des Strafbefehls/Vorladung erinnern konnte, ist mehr als fünf Jahre nach dem Ereignis durchaus möglich und schliesst die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens nicht aus. Dass er - wie ihm von der Vorinstanz vorgehalten - zunächst nur von drei Polizisten und dann von drei Personen, wovon einer der Staatsanwalt gewesen sei gesprochen hat - fällt dabei nicht ins Gewicht, zumal der Beschwerdeführer ein juristischer Laie ist. Immerhin erklärte er, dass der "Staatsanwalt" in Zivil erschien und die beiden Polizisten ihn begleiteten, um sicherzustellen, dass er sich der Verhaftung nicht entziehen könne.

E. 6.5.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind in Zusammenschau mit denen ihres Ehemanns des Beschwerdeführers zu sehen. Selbst wenn gewisse Zweifel bleiben, so ist auch sie betreffend festzuhalten, dass ihre Schilderungen im grossen Ganzen schlüssig sind. Ob sie - nach der Ausreise des Beschwerdeführers - tatsächlich in der von ihr geschilderten Weise behelligt wurde oder ob die äthiopischen Sicherheitsbehörden die Gelegenheit nutzten, sich unter dem Vorwand von Kontrollen an ihren Waren zu vergreifen und deshalb das Geschäft wiederholt aufsuchten, kann schliesslich offen bleiben. Die Beschwerdeführerin selbst hat nie behauptet, von sich aus ein grosses politisches Engagement gehabt zu haben. Sie habe jedoch der Opposition geholfen, wo sie habe helfen können, besondere Sympathien habe sie für die (...)-Partei (vgl. act. A38/27, F. 137, 196 - 202). Sie bezeichnete zwei Vorsitzende der Frauenorganisation der (...)-Partei, O. _____ und P. _____ als Freundinnen, die verhaftet wurden (vgl. act. A38/27 F. 138). Tatsächlich wurden zwei Frauen dieses Namens verhaftet, beziehungsweise nach der Demonstration als vermisst gemeldet (vgl. Information auf der Homepage der (...)-Partei vom 17. März 2014, [Länderinformation gekürzt], besucht am 19.12.2018). Ihre Gründe, für das Verlassen des Landes, liegen jedoch im Schwerpunkt in den Aktivitäten des Beschwerdeführers begründet - dies hat auch die Vorinstanz zutreffend festgestellt, wenn sie daraus auch andere Schlüsse gezogen hat.

E. 6.6

In einer Gesamtwürdigung gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur folgenden Einschätzung: Zwar ist der Beschwerdeführer kein herausragend prominenter Oppositioneller. Dennoch ist das Gericht der Überzeugung, dass es sich bei ihm um eine Person handelt, die sich von Jugend an in einer Art und Weise politisch engagiert hat, dass sie auf den Radar der äthiopischen Sicherheitsbehörden gelangte. Da er aus gut situierten Verhältnissen stammt, ist auch nachvollziehbar, dass die Familie versuchte, ihn ausser Landes zu bringen, um ihn vor weiteren Behelligungen zu schützen (vgl. act. A 37/33, F. 85, S. 10). Er konnte schlüssig erklären, dass er sich nach seinem Aufenthalt in Ägypten nach Israel begab, weil er sich dort bessere Schutzbedingungen erhoffte und sich dann, nach Ablehnung seines Gesuchs in einem defizitären Asylverfahren, um das Resettlement nach Kanada bemühte. Dass er unter diesen Umständen nach der Ausschaffung bei der Rückkehr nach Äthiopien inhaftiert wurde, ist plausibel. Über die Jahre muss der Beschwerdeführer den Behörden immer wieder negativ aufgefallen sein. Wie Mosaiksteine setzt sich aus den einzelnen Ereignissen das Bild einer Person zusammen, die dem äthiopischen Regime als

Gegner aufgefallen sein muss. Zwar hat der Beschwerdeführer seine Beweismittel nur in Kopie vorgelegt, die Dokumentation ist jedoch sehr umfangreich und die einzelnen Beweismittel sind so spezifisch, dass das Gericht nicht davon ausgeht, es handle sich um Fälschungen. Vielmehr ist in diesem Punkt der überzeugenden Argumentation in der Beschwerde zu folgen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller Indizien, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen, sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen unter Berücksichtigung des Beweismassstabs gemäss Art. 7 AsylG glaubhaft. Es ist somit davon auszugehen, dass er aufgrund der oppositionellen Tätigkeit (Demonstrationsteilnahmen, Verteilung von Flugblättern, Zugehörigkeit zur AAPO-Partei, Akquirierung von neuen Unterstützern, kritische Äusserungen in den Medien) bereits als Jugendlicher mehrmals von Regierungskräften festgehalten wurde, nach seiner Deportation aus Israel wieder im Gefängnis landete und kurz vor seiner Ausreise erneut inhaftiert wurde, nachdem er sich in einer Zeitung kritisch äusserte. Seiner Ehefrau wurde nach seiner Ausreise eine gerichtliche Vorladung übermittelt. Nachdem er dieser keine Folge leistete, behelligten die Behörden die Beschwerdeführerin, bis auch diese schliesslich das Land verliess.

E. 7.1

Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Vorverfolgungshandlungen durch das äthiopische Regime waren gezielt und in ihrer Gesamtheit auch genügend intensiv. Es handelte sich nicht nur um zu tolerierende Diskriminierungen, sondern um Eingriffe, welche geeignet sind, eine drohende Verfolgung zu indizieren.

E. 7.2

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers geeignet sind, eine aktuell und zukünftig bestehende objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen.

E. 7.3

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person(en) bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1, BVGE 2008/34 E. 7.1, BVGE 2008/12 E. 5.2, sowie Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

E. 7.4

Zumindest bis im Frühjahr 2018 war die allgemein herrschende politische und menschenrechtliche Situation in Äthiopien als sehr schwierig zu bezeichnen. Im Rahmen der Parlamentswahlen vom Mai 2015 hatte die Regierungspartei Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) sämtliche 547 Sitze errungen, was nach übereinstimmender Einschätzung auf die rigorose Unterdrückung jeglicher oppositioneller Meinungsäusserung im Land zurückgeführt wurde. In den Jahren 2008 und 2009 wurden Gesetze erlassen mit der Zielsetzung, die regierungskritische Opposition verstärkter

Kontrolle zu unterwerfen. Personen, die unter dem Verdacht standen, regimekritische Haltungen zu vertreten, wurden verhaftet und teilweise zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Misshandlung und Folter in polizeilichem Gewahrsam sowie in Gefängnissen sind in Äthiopien weit verbreitet. Im Jahr 2011 wurden gestützt auf das Antiterror-Gesetz mehrere oppositionelle Bewegungen zu terroristischen Organisationen erklärt. Seit November 2015 herrschten in Äthiopien Unruhen und Proteste, welche sich immer mehr zu einem Ausbruch der über Jahre angestauten Frustration über die politische und wirtschaftliche Marginalisierung entwickelte. Gleichzeitig intensivierte sich auch die Repression durch Sicherheitskräfte mit Todesfolgen, was wiederum die Wut der Bevölkerung gegen die Behörden verstärkte. Aufgrund des massiven Vorgehens der Sicherheitskräfte, zahlreicher Erschiessungen und Massenverhaftungen nahm der Unmut der Bevölkerung weiter zu. Am 9. Oktober 2016 ordnete die äthiopische Regierung die Verhängung des Ausnahmezustands (state of emergency) für einen Zeitraum von sechs Monaten an, erstmalig seit der Machtübernahme der EPRDF in Äthiopien vor 25 Jahren. Obwohl die Proteste und Gewalt nur zwei von neun regional states umfasste (Oromia und Amhara), verhängten die Behörden den Ausnahmezustand über das ganze Land. Insbesondere wurden dabei Aktivitäten verboten, welche Zweifel und Konflikte in der Bevölkerung schüren könnten. Am 11. November 2016 informierte das State of Emergency Inquiry Board, es seien seit Inkraftsetzung des Ausnahmezustandes 11'607 Personen festgenommen worden. Zwar sind seither die meisten Proteste verstummt und es kommt kaum mehr zu Schiessereien in den Strassen, jedoch blieben willkürliche Inhaftierungen und Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Über die genaue Anzahl Personen, welche bis heute inhaftiert wurden respektive verschwunden sind, herrscht Unklarheit. Je nach Quelle wird von 20 000 bis 70 000 Personen gesprochen. Im August 2017 wurde der Ausnahmezustand zwar wieder aufgehoben, die inhaftierten Personen verblieben jedoch in den sogenannten "rehabilitation camps" (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-860/2016 vom 13. Juli 2017 E. 4.6 mit weiteren Hinweisen). Die vor drei Jahren ausgebrochenen Anti-Regierungsproteste mündeten im Februar 2018 im Rücktritt des damaligen Premierministers Hailemariam Desalegn (Vgl. Reuters, Ethiopian government and opposition start talks on amending anti-terrorism law, 30. Mai 2018: <https://uk.reuters.com/article/uk-ethiopia-politics/ethiopian-government-and-opposition-start-talks-on-amending-anti-terrorism-law-idUKKCN1IV1RL..>, abgerufen am 14.12.2018). Im April 2018 wurde ein neuer Premierminister ernannt. Seit dem Amtsantritt von Premierminister Abiy Ahmed befindet sich das Land in einer Umbruchsituation. Abiy Ahmed unternimmt Anstrengungen, in vielen Bereichen Reformen anzustossen oder durchzuführen (vgl. dazu: The Africa Report, Nicholas Norbrook: Ethiopia: The Abiy effect, 15.10.2018, www.theafricareport.com/East-Horn-Africa/ethiopia-the-abiy-effect.html, abgerufen am 14.12.2018). Dies betrifft auch den Umgang mit regierungskritischen Personen, gegen die das herrschende Regime bisher mit grosser Härte vorging. Die Regierung hat beispielsweise Oppositionelle im Exil zur Rückkehr und zur Teilnahme am politischen Prozess in Äthiopien aufgerufen (The Washington Post, Ethiopia's ethnic divides rock capital as reports of killings prompt angry protests, 17.09.2018, www.washingtonpost.com/-world/ethiopia-ethnic-divides-rock-capital-as-reports-ofkillings-prompt-angry-protests/2018/09/17/8701bd0a-ba74-11e8-bdc0-90f81cc-58c5d_-story.html?utm_term=.e8ea4b1732a1, abgerufen am 14.12.2018). Human Rights Watch vermeldete im Juli 2018, dass tausende politische Gefangene freigelassen, die für Folter und unmenschliche Behandlung bekannte Maekelawi Haftanstalt geschlossen und zuvor blockierte Internet-Seiten zugänglich

gemacht wurden (vgl. Human Rights Watch, Task of Ethiopia's New Leader: End Torture, 30. Juli 2018: www.hrw.org/news-/2018-/07/30/task-ethiopias-new-leader-end-torture, abgerufen am 14.12.2018). Politische Dissidenten, ehemaligen Rebellen, Abspaltungsführer und Journalisten sind seit der Ernennung von Abiy Ahmed zum Premierminister nach Äthiopien zurückgekehrt. Laut Al-Jazeera begrüßen politische Analysten die von der äthiopischen Regierung eingeleiteten Schritte. Damit diese effektiv seien, müsse die Regierung nun aber die restriktive Gesetzgebung, insbesondere das Anti-Terror-Gesetz überarbeiten und die Strukturen der Sicherheitskräfte, das Justizsystem und die Wahlkommission reformieren, zitiert Al-Jazeera Hallelujah Lulie (Programmdirektor von Amani Africa, Media and Research Services), (vgl. Al Jazeera vom 5. Juli 2018, Hamza Mohamed, Ethiopia removes OLF, ONLF and Ginbot 7 from terror list, www.aljazeera.com/news/2018/06/ethiopia-olf-onlf-ginbot-7-terror-list-180630110501697.html). Maria Burnett von Human Rights Watch fordert, dass Abiy Ahmed nach den angekündigten Reformen nun die Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der weit verbreiteten Folter, beenden müsse (vgl. Human Rights Watch, Task of Ethiopia's New Leader: End Torture, 30. Juli 2018, a.a.O.). Inwieweit die vom neuen Ministerpräsidenten angestossenen Reformprozesse nachhaltig sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Die durchaus positiven Entwicklungen sind noch immer sehr fragil und es ist nicht absehbar, ob sich der neue Ministerpräsident an der Macht halten kann. Bereits im Juni 2018 entging er knapp einem Attentat (vgl. die Berichterstattung des britischen Evening Standards, Asher Mcshane, Grenade 'assassination attempt' on Ethiopia's prime minister Abiy Ahmed, 23. Juni 2018, www.standard.co.uk/-news/world/grenade-assassination-attempt-on-ethiopias-prime-minister-abiy-ahmed-a3870241.html, besucht am 19.12.2018). Erst kürzlich wurde berichtet, dass der ehemalige Chef des Geheimdienstes für dieses Attentat verantwortlich gemacht wird (vgl. ESAT News vom 12. November 2018, Engidu Woldie, Ex-spy chief planned botched assassination attempt on PM: Prosecutor says, <https://ethsat.com/2018/11/ex-spy-chief-planned-botched-assassination-attempt-against-pm-prosecutor-says/>, besucht am 19.12.2018). Bei dieser Ausgangslage ist zum heutigen Zeitpunkt keine sichere Prognose möglich, inwiefern die Bemühungen des neuen Präsidenten um Aussöhnung mit der Opposition und ihren Anhängern fruchten und ob sich die Behandlung von politisch Oppositionellen und exilpolitisch aktiven Personen nachhaltig zum Besseren wenden kann. Von Stabilität ist Äthiopien weit entfernt.

E. 7.5

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVerGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 7.6

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit als Oppositioneller und Regimegegner sowie mindestens als Sympathisant AAPO oder der (...)-Partei identifiziert wurde, wobei er einer erneuten Inhaftierung oder anderen Behelligungen durch das äthiopische Regime durch seine Flucht zu entgehen vermochte. Gleichzeitig kann trotz der beschriebenen positiven Entwicklungen keineswegs als gesichert gelten, dass sich die Menschenrechtslage und damit die Behandlung von politisch Oppositionellen und exilpolitisch aktiven Personen in Äthiopien nachhaltig verbessert hat (vgl. E. 7.4). Vor diesem Hintergrund ist die Furcht des Beschwerdeführers vor politisch motivierter Inhaftierung und Bestrafung nach wie vor objektiv begründet, zumal zu berücksichtigen ist, dass er bereits während seiner Haft in E._____ geschlagen, gefoltert und mit dem Tod bedroht worden sei (vgl. Bst. O. und E. 6.5.1) und er sich auch in der Schweiz durch einen längeren Fernsehauftritt im Sender ESAT exponiert hat, was dem äthiopischen Geheimdienst nicht verborgen geblieben sein wird. Nach dem Gesagten macht der Beschwerdeführer zu Recht eine auch objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG geltend.

E. 7.7

Dies gilt auch für die Beschwerdeführerin, die zwar keine eigenes politisches Profil aufweist, deren Gefährdung sich im Sinne einer drohenden Reflexverfolgung jedoch aus der Verfolgungsgefahr für ihren Ehemann ableitet.

E. 7.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass den Beschwerdeführenden für den Fall einer Rückkehr nach Äthiopien zum heutigen Zeitpunkt eine objektiv nachvollziehbare subjektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu attestieren ist, zumal eine innerstaatliche Schutzalternative offensichtlich nicht vorhanden wäre. Sie erfüllen demnach die Flüchtlingseigenschaft. Aus den Akten ergeben sich überdies keine Anhaltspunkte für eine Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG.

E. 7.9

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Verfügungen des SEM vom 25. August 2015 sind aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl zu gewähren und das gemeinsame Kind gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl der Beschwerdeführenden einzubeziehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat am 22. Februar 2017 eine Kostennote zu den Akten gereicht. Der geltend gemachte Aufwand beläuft sich für beide Beschwerdeverfahren demnach auf 12.85 Stunden, was angemessen erscheint. Den Beschwerdeführenden ist somit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 2787.- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zuzusprechen. Die gewährte

amtliche Rechtsverbeiständung wird mit diesem Entscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.